Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht

Antrag der Deutschen Friedens-Union (DFU) auf Feststellung, daß das Haushaltsgesetz 1965 insofern nichtig ist, als es in Kapitel 06 02 Titel 612 „Sondermittel für die Aufgaben der Parteien" in Höhe von 38 Millionen DM bereitstellt

— 2 BvE 1/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Benda

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In dieser Streitsache wird sich der Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht dahin gehend äußern, daß er das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) vom 18. März 1965 (BGBl. II S. 193) für vereinbar mit dem Grundgesetz hält.

Der Abgeordnete Benda wird unbeschadet eines sich aus § 7 der Geschäftsordnung ergebenden Rechts des Präsidenten, einen Vertreter zu bestellen, ermächtigt, den Bundestag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51